

# Organisation des Heeres. Teil 2

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **78=98 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10780>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein voller Lohnersatz soll nicht ausgerichtet werden. Für verheiratete Wehrmänner können 60—80 % in Frage kommen, für Ledige 50 %.

Dieser Lohnersatz muss gesetzlich im Benehmen mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden erledigt werden.

Leistungen der Gemeinden und Einwohner wären dahin in Art. 34 zu ergänzen, dass auch die Motorfahrzeuge alle zehn Jahre kontrolliert würden.

Art. 15 muss dahin erweitert werden, dass nicht nur den Lehrern, sondern auch andern Berufskategorien, die im öffentlichen Dienst des Bundes oder der Kantone stehen (z. B. SUVAL), die Stellvertretungskosten vergütet werden. Das ist ein Erfordernis der Billigkeit\*).

#### *VI. Hilfsdienste (Art. 20).*

Dieser Artikel muss derart umgeändert werden, dass in ihm die Arbeit der industriellen und andern Kriegsbetriebe erfasst werden. Darüber hätte der Bundesrat die nötigen Verordnungen zu erlassen, weil der Begriff Kriegsbetriebe nach Zeit und Front ein wechselnder sein kann, alte verschwinden und mit den Fortschritten der Technik sich ändern und neue erscheinen.

---

### *Zweiter Teil.*

## **Organisation des Heeres.**

### *• I. Heeresklassen.*

Das Heer besteht aus Auszug, Reserve und Territorialtruppen (Landsturm und freiwillige Organisationen).

Der Auszug wird aus den Wehrmännern des 20. bis zum zurückgelegten 32. bis 36., die Reserve bis zum zurückgelegten 42., der Territorialdienst bis zum 52. Altersjahre gebildet.

Die Zeit des Uebertrittes von einer Altersklasse in eine andere wird jährlich nach den Beständen der Auszugseinheiten vom Bundesrat bestimmt. Vor dem 32. bzw. 40. Altersjahre kann ein Uebertritt nur aus sanitärischen oder kriegsindustriellen Gründen stattfinden.

---

\*) Der Bund sollte auch im Strassenbauwesen ein Aufsichtsrecht haben, und dafür besorgt sein, dass der Neubau der Strassen nicht nur auf den mechanischen Zug Rücksicht nimmt, sondern auch für richtige Verhältnisse des Pferdezugens sorgt; so wie es jetzt in vielen Kantonen der Fall ist, können Pferdetrainkolonnen auf gewissen asphaltierten Strassen kaum mehr ihre Aufgabe erfüllen.

Die Fassung bedarf der Begründung. Geburtenrückgang, Abgang bei einer Mobilisation aus Krankheitsgründen, Abgang unentbehrlicher Wehrleute für öffentliche Verkehrsanstalten und Kriegsindustrie werden unsere Bestände bei einer Mobilisation erheblich dezimieren. Man rechnet nur für Kriegsindustrie mit 20—25,000 Mann. Dazu kommt, dass jetzt schon, und in den kommenden Jahren noch mehr, zahlreiche Einheiten ihre Bestände nicht mehr aufbringen. Für deren Ersatz muss gesorgt werden, Da diese Ausfälle sehr wechselnd grosse sein werden, so muss auch hier ein elastisches Verfahren Platz greifen, das darin zu suchen ist, dass die Dienstpflicht im Auszug um einige Jahrgänge erhöht bleiben muss, deren Zahl gleitend nach Bedarf vom Bundesrat festgesetzt wird. Zudem dürften, wie die Erfahrung lehrt, die Landwehrelemente im Auszug zu einem guten soldatischen Kitt führen.

Die Landwehr in ihrer jetzigen Form würde verschwinden, da ihr Wert als eine Kampftruppe, sobald die Jahrgänge des aktiven Dienstes verschwunden sein werden, bedeutend zurückgegangen sein wird.

Was uns aber fehlt, das ist ein Reservoir, das in den ersten Tagen einer Mobilisation die oben geschilderten Abgänge und die der in Kriegsbetrieben gebundenen Arbeiter ersetzen kann. Dafür müssen wir eine Reserve schaffen, und die suchen wir der heutigen Landwehr zu entnehmen. Dabei soll dies durchaus nicht die Meinung haben, dass dieses Reservoir nicht eine organische Truppe bilden sollte, im Gegenteil, dieses «Reservoir» soll in jeder Division in mehrere Bataillone ev. Regimenter gegliedert werden und das nötige Korpsmaterial besitzen, um ev. als solche zum *innern* oder äussern Dienst als Besatzungen gebraucht werden zu können.

Der heutige Landsturm in seiner jetzigen Form fällt weg. An seine Stelle tritt das altschweizerische Volksaufgebot, bestehend aus den gedienten Leuten der Feldarmee und den freiwilligen Formationen jeden Altersjahres vom 16. Altersjahr an, die jedoch schon im Frieden eine gewisse Organisation territorialer Natur besitzen sollten. Eine Aufgabe, die den Schützengesellschaften wohl übertragen werden könnte. Diese «Stand-schützen», wie sie in allen Volkskriegen eine Rolle gespielt haben, können gerade in unserem Gelände in befestigten Stellungen, wenn man für sie keine grossen taktischen Operationen in Aussicht nehmen will, von hervorragender Bedeutung, auch für den geplanten Kleinkrieg werden. Ein besonderer Artikel hätte die Formation dieses freiwilligen Aufgebotes zu regeln.

Jede zahlenmässige Trennung der Heeresklassen hat etwas schematisch-starres an sich, speziell aber, wenn es sich nicht um

leblose Ware, sondern um lebende Wesen handelt. Es ist eben durchaus unbiologisch zu sagen, der Mann in dem oder jenem Alter ist nicht mehr körperlich oder seelisch fähig. Es kann einer unter 30 Jahren körperlich und seelisch ein Greis sein, ein anderer ist nach 50 Jahren körperlich noch sehr leistungsfähig.

Wenn auch das jetzige Alter von 20—32 Jahren im grossen und ganzen körperlich leistungsfähigere Elemente aufweist, so finden wir nach 32 in der Landwehr die geistig gereiften und starken Elemente, die einen schwächern Körper noch meistern können. Gerade diese Leute sind aber den seelischen Einflüssen des Krieges gegenüber viel weniger empfindlich, das Element des Durchhaltenwollens und -könnens ist bei ihnen viel kräftiger entwickelt, als in den jungen Jahrgängen. Wir wollen die Heeresklassen nicht nur nach arithmetischen Figuren kennen, sondern vorab das geistige Element in den Vordergrund stellen. Denn die Bedeutung der Psychologie ist auf militärischem Boden doch ganz ungeheuer gewachsen.

Art. 36 sollte weiter gefasst und einfacher gesagt werden.

Hauptleute sind bis zum 50. Jahre, Stabsoffiziere bis zum 55. Jahre dienstpflchtig. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bundesrat.

### *Elemente des Heeres.*

Das Heer umfasst: 1. Die Kommandostäbe.

- a) Armeekorpsstäbe.
- b) Generalstab.
- c) Festungsstäbe.
- d) Territorialstäbe.

a) Die Armeekorpsstäbe sind 4 an der Zahl zu organisieren. Jeder dieser Stäbe hätte die Vorbereitungen für den Aufmarsch und die Operationen an unsern Fronten, je nach den verschiedenen Möglichkeiten, zu studieren und vorzubereiten (Osten, Westen, Süden, Norden). Im Frieden führt er kein Kommando, sondern es werden ihm einzelne Divisionen, Festungen und Armeetruppen zur Inspektion unterstellt. Die Armeekorpskommandanten müssen in innigem Kontakt mit der Generalstabsabteilung stehen.

Der *Generalstab*. Er besteht aus folgenden Abteilungen:

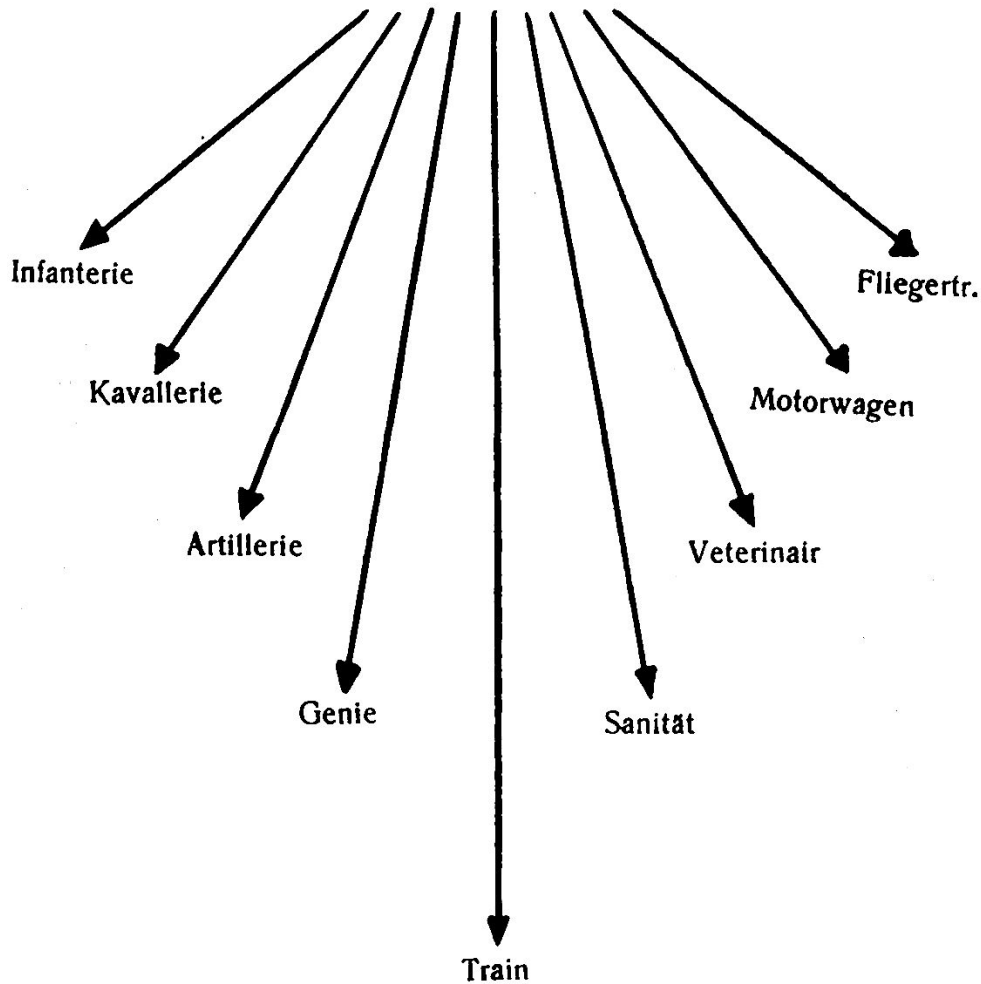
a) Die *Ausbildungsabteilung*. Diese ist unter einem Ausbildungschef, dem für die einzelnen Truppengattungen besondere spezielle Unterchefs zugeteilt sind, für die gesamte Ausbildung des Heeres verantwortlich.

Jetziger Art. 171—174.

A

## Ausbildungsabteilung

Ausbildungschef im Rang des Divisions- oder A. K. Kommandanten



Die Unterchefs für die einzelnen Waffen haben den Grad eines Obersten oder Divisions-Kommandanten

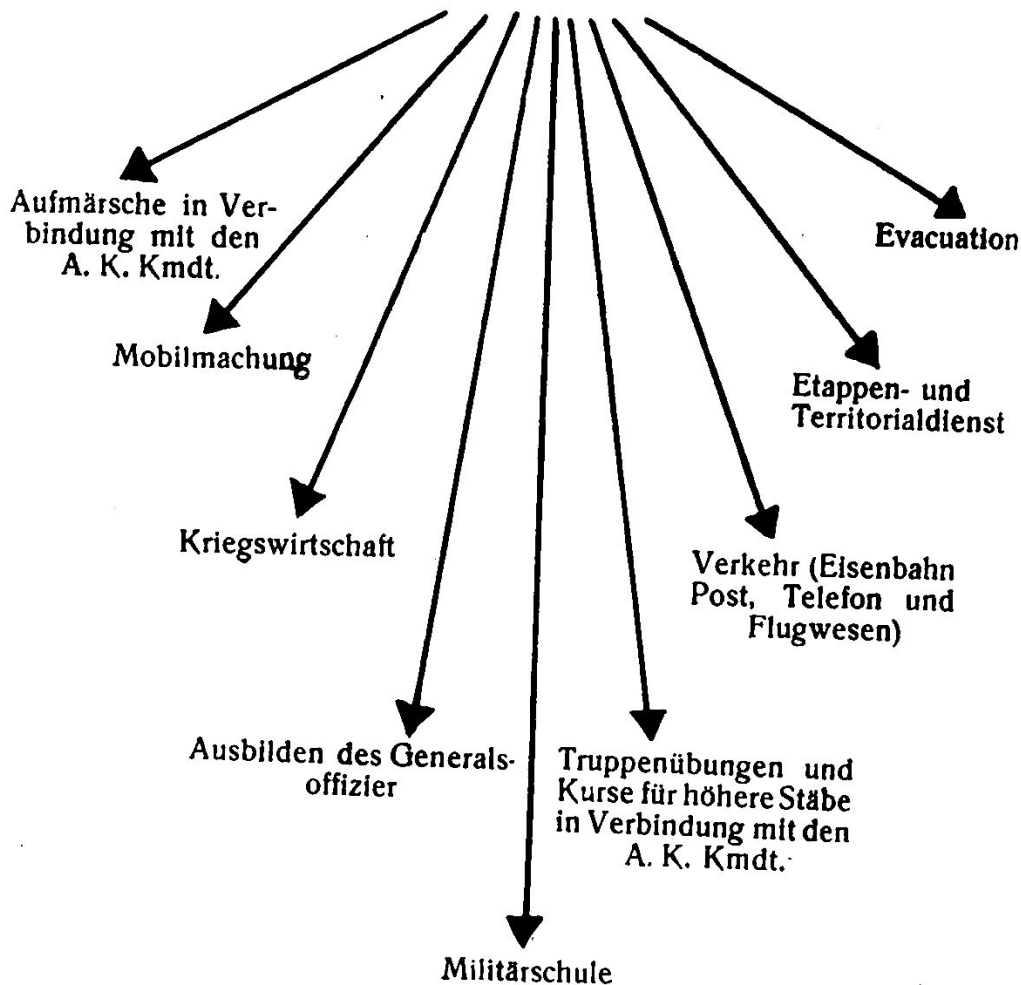
b) Die *Generalstabsabteilung*. Sie versieht im Frieden die Geschäfte des Armeestabes, bereitet in einzelnen Abteilungen die gesamte Mobilmachung vor. Sie erhält besondere Unterabteilungen für die kriegswirtschaftliche und finanzielle Mobilmachung. Zu ihr treten die Sanitätsabteilungen der Veterinärabteilung.

Jetziger Art. 170.

B

# Generalstabsabteilung

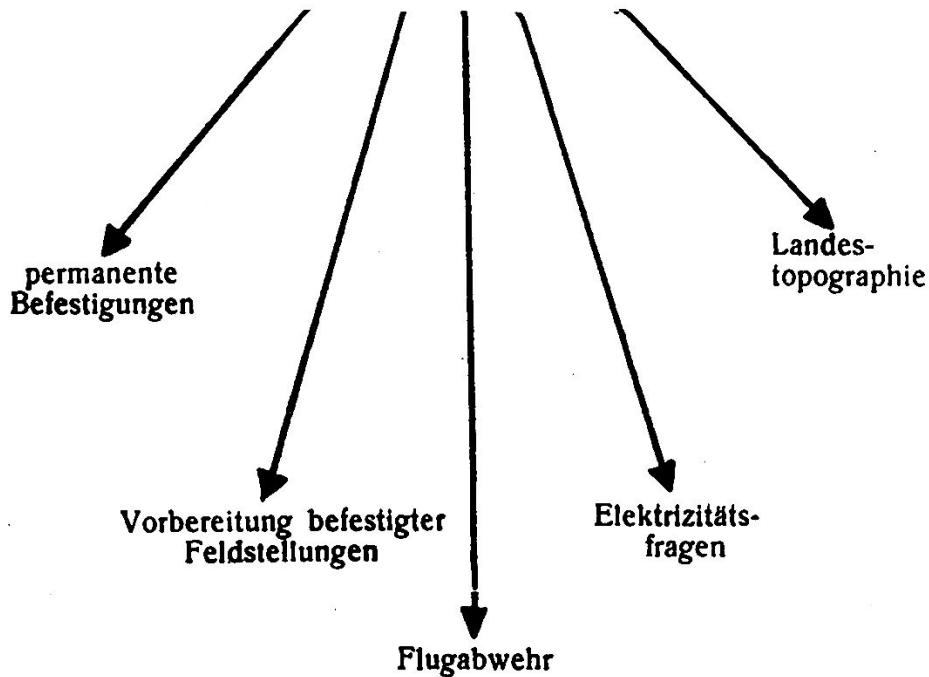
Abteilung für



c) *Geniestabs- oder Befestigungsabteilung.* Sie bereitet alle Arbeiten für die technische Landesverteidigung und das Befestigungswesen vor. Ihr werden die Landestopographie, die Flugabwehr, elektrische Werke, inkl. Wasserrechtsfragen, unterstellt.

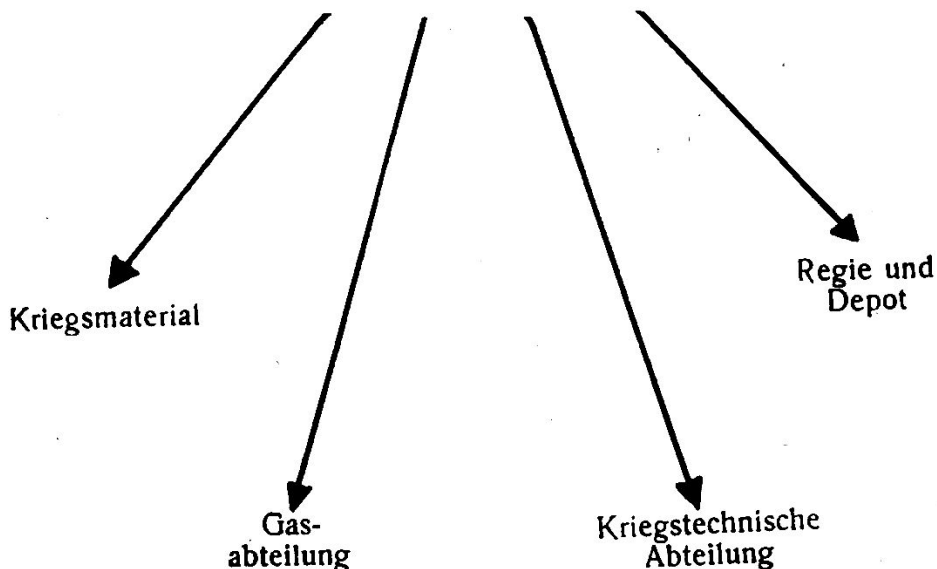
Art. 175—176.

C  
**Geniestab**



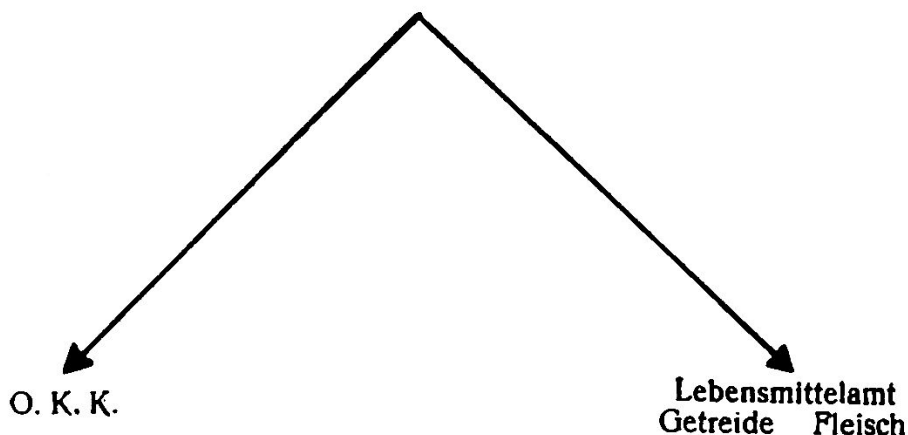
d) *Ausrüstungsabteilung*. Hier werden die Kriegsmaterialverwaltung und die kriegstechnische Abteilung zusammengefasst (Art. 180—181), dazu tritt die Pferderegianstalt.

**Ausrüstungsabteilung**



e) *Verpflegungsabteilung*, jetziges O. K. K. (Art. 179), wird erweitert zu einer Verpflegungsabteilung, die für den Kriegsfall die Lebensmittelfrage für Heer und Bevölkerung vorbereitet.

## Verpflegungsabteilung



Alle diese fünf Abteilungen sind für sich selbständig und nur dem *Generalstabschef* bzw. dem *Chef des Militärdepartements* verantwortlich.

Die grosse Zahl von fast unübersehbaren Abteilungen fällt dahin, eine Vereinfachung und dabei auch Ersparung kann hierdurch erzielt werden.

Die Organisation und Kompetenzausscheidung der einzelnen Abteilungen werden durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.

### *Festungsstäbe.*

Für die permanenten Befestigungen, für in Aussicht genommene behelfs- oder feldmässige Festungsanlagen, werden besondere Festungsstäbe organisiert, welche alle Vorbereitungen nach Weisungen der Generalstabsabteilung zu treffen haben.

### *Territoriale oder lokale Verteidigungsstäbe.*

Diese werden neu eingeführt. Sie sollen dazu dienen, die letzte Kraftreserve der Landesverteidigung zuzuführen.

Für jeden Divisionskreis würde aus den z. D. stehenden Stabsoffizieren der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, speziell Genie, mit den dazu nötigen Hauptleuten des Landsturms ein sogenannter lokaler Verteidigungsstab gebildet.

Diesem Stabe würde vornehmlich in erster Linie obliegen, das Gelände des betreffenden Divisionskreises nach den Weisungen des Generalstabes genau militärisch für die verschiedenen Verteidigungsmöglichkeiten zu rekognoszieren und zu beurteilen, Vorschläge für ev. reine permanente, behelfsmässige oder feldmässige Verstärkungen zu entwerfen, Artilleriebeobachtungsstellungen, Mg-Stellungen für verschiedene Situationen zu studieren und theoretisch vorzubereiten, genaue Wegerkundungen vorzunehmen, Führer für Nacht, im Walde oder gebirgigem Gelände aus der Bevölkerung zu bezeichnen und einzuführen.



Insbesondere auch läge diesem Stabe ob, den Kleinkrieg in seinem Territorium vorzubereiten (Munition, Lebensmittel, Sanitätsdepot etc.).

Weitere Aufgaben, die einem solchen Lokalverteidigungsstab zugewiesen werden können, wären das Studium der Fliegerabwehr und des Gasschutzes, Sicherung lebenswichtiger Betriebe.

Seine Aufgabe wäre eine minutiöse Vorbereitung aller dieser Fragen. Bei Grenzdivisionskreisen käme dazu der Grenzschutz.

Diese Arbeiten würden mit den Arbeiten des Territorialkommando zusammengehängt, so dass ein solches Territorialkommando mehrere Unterabteilungen erhalten würde event., den Divisionskommandanten oder Armeekorpskommandanten zu unterstellen wäre.

Diese Arbeiten müssten nicht in zusammenhängenden Schulen und Kursen gemacht werden, sondern sie könnten von den Beauftragten in der Freizeit neben ihrer zivilen Tätigkeit ausgeführt werden, mit jährlich ein- bis zweimaligen gemeinsamen Besprechungsrapporten.

Auf diese Weise könnten die wertvollen brachliegenden Kräfte unserer Offiziere z. D. in zweckmässiger Weise der Landesverteidigung dienlich gemacht werden.

Hier möchten wir gerade zum Ausdruck bringen, dass in der Wehrorganisation der Grundsatz zum Ausdruck gebracht wird: *«Kraftwerke sichern sich selbst gegen Fliegerangriffe»*, d. h. dass den Kraftwerken bei der Konzessionserteilung die Pflicht überbunden würde, die nötigen Einrichtungen von Batterien und Maschinengewehren für die Flugabwehr zu treffen. Diese Einrichtungen wären wohl so zu treffen, dass die Angestellten und Arbeiter der Kraftwerke selbst diese Batterien und Maschinengewehre bedienen könnten oder aus der Nähe weitere Bedienungsmannschaften erhielten.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Manöver der 5. Division.

(Lage, Entschlüsse und Ausführungen der roten 5. Division\*).

Von Major i. Gst. *Karl Brunner*, Zürich.

Die rote 5. Division, unter Oberstdivisionär *Wille*, setzte sich zusammen aus:

*Divisionskommando*, mit Art. Br. Kdo.

*Infanterie*: Brigaden 13 und 14 (12 Bat.).

*Artillerie*: F. Art. R. 10, F. Hb. Abt. 29. Sch. Art. R. 4 (— Sch. Mot. Kan. Abt. 7), Art. Beob. Kp. 5 (12 Bttr.).

\*) Der Aufsatz ist geschrieben worden vom Standpunkt der Division, ohne Kenntnis der Gefechtsberichte der Unterführer. Er kann deshalb weder die genaue Lage bei den Unterführern, noch deren Entschlüsse lückenlos zum Ausdruck bringen.